

Das Verpackungs- gesetz

Systembeteiligung und Registrierung





Pflichten für Handwerksbetriebe nach dem Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz betrifft alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben. Mithilfe dieses Flyers können Sie prüfen, ob Sie in Ihrem Betrieb genutzte Verpackungen bei einem dualen System anmelden müssen, welche weiteren Verpflichtungen zu erfüllen sind und wie Sie mit Verpackungen umgehen, die nicht bei einem dualen System anzumelden sind.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System angemeldet und der Hersteller bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZVSR) registriert sein. Eine Übersicht aller registrierten Hersteller und Marken stellt die ZVSR im Register LUCID unter www.verpackungsregister.org bereit.

Welche Verpackungen sind bei den dualen Systemen anzumelden?

Als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten alle Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen. Diese müssen bei einem dualen System angemeldet werden.

Darunter fallen:

Verkaufsverpackungen, wenn sie dem privaten Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Hierzu zählen auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung und Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhängihilfen, Verschlüsse, Füllmaterial.

Umverpackungen, wenn sie eine Anzahl mehrerer Verkaufseinheiten zusammenfassen und in dieser Form dem privaten Endverbraucher angeboten werden.

Versandverpackungen, wenn sie für den Versand von Waren an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Dazu zählt das gesamte Verpackungsmaterial **inklusive** des Füllmaterials, welches beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.



Serviceverpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Einkaufstüten, Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher. Serviceverpackungen können im Großhandel/beim Verpackungsproduzenten mit bereits erfolgter Beteiligung bei einem dualen System eingekauft werden. Voraussetzung ist, dass Serviceverpackungen erst am Ort der Übergabe befüllt und an den Kunden (privaten Endverbraucher) abgegeben werden.

Achtung: Die Einordnung, wann eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist, findet im Katalog statt. Unter www.verpackungsregister.org in der Rubrik Stiftung & Behörde bietet die ZSVR eine Katalog-Suche an. Hier geben Sie das Produkt ein, welches verpackt wird bzw. wurde – nicht die Verpackung selbst!

Wann sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System anzumelden?

Verpackungen müssen immer dann bei einem dualen System angemeldet werden, wenn systembeteiligungspflichtige Verpackungen – d. h. Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen – mit Ware befüllt werden. Als Vertreiber (Weiterverkäufer) von fremdbezogenen und bereits verpackten Waren müssen Sie die Verpackungen nicht nochmals bei einem dualen System anmelden.

Achtung: Über private Haushalte hinaus gelten weitere Abnehmer als private Endverbraucher:

- Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern
- Kultureinrichtungen wie Kinos, Opern und Museen
- Freizeiteinrichtungen wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien
- landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (wenn Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße entsorgt werden können)

Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht:
Serviceverpackungen

Wenn Sie Waren mittels Serviceverpackungen an private Endverbraucher abgeben, können Sie vom **Vorvertreiber** (Produzent/Großhändler, von dem die Serviceverpackungen bezogen wurden) verlangen, dass dieser die **Serviceverpackungen bei einem dualen System anmeldet**. Sie selbst sind dann **nicht** verpflichtet, die Serviceverpackungen bei einem dualen System anzumelden. Bei der ZVSR müssen Sie sich seit dem 1. Juli 2022 dennoch registrieren.

Tip: Oftmals werden Vorvertreiber bereits auf den Rechnungsbelegen angeben, dass die entsprechenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind. Ist das nicht der Fall, sollten Sie vom Vorvertreiber eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass die betreffenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind.

Pflichten für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Hersteller aller Verpackungsarten unabhängig der Systembeteiligungspflicht sind zur **persönlichen** Registrierung bei der ZVSR verpflichtet. Die Registrierung erfolgt kostenlos unter www.verpackungsregister.org.

Achtung: Vor dem 1. Juli 2022 war die Registrierung nur für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen verpflichtend. Seit dem 1. Juli 2022 gilt die erweiterte Registrierungspflicht. Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringt, wie

- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
- Mehrwegverpackungen.



Beteiligung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei einem dualen System

Zur Beteiligung von Verpackungen wird ein Vertrag mit einem dualen System abgeschlossen. Dabei sind Materialart und Masse der Verpackungen anzugeben. Zusätzlich wird die Registrierungsnummer des Betriebes bei der ZVSR benötigt.

Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister

Alle an die dualen Systeme übermittelten Angaben müssen auch **persönlich** an die ZVSR gemeldet werden:

- Registrierungsnummer bei der ZVSR
- Materialart und Masse
- Name des Systems
- Zeitraum der Systembeteiligung

Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Eine Vollständigkeitserklärung muss **nur dann** abgegeben werden, wenn der Betrieb im vergangenen Jahr bestimmte Mengen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestimmter Materialarten erstmals in Verkehr gebracht hat. Es gelten folgende Mengengrenzen:

- Glas – **mehr als** 80.000 kg,
- Papier, Pappe, Karton – **mehr als** 50.000 kg,
- sowie Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen und Kunststoff – **in der Summe mehr als** 30.000 kg

Achtung: Die Abgabe hat jährlich bis zum Stichtag 15. Mai zu erfolgen.

Alternative: Beteiligung an einer Branchenlösung

Der Gesetzgeber ermöglicht es, Branchenlösungen zur Rücknahme systembeteiligungspflichtiger Verpackungen von **privaten Haushalten gleichgestellten** Anfallstellen einzurichten (s. a.: Ab wann gilt die Verpflichtung, systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System anzumelden?). Informationen zu den Voraussetzungen zur Einrichtung von/Beteiligung an einer Branchenlösung stehen auf der ZDH-Themenseite zum Verpackungsgesetz zur Verfügung unter: www.zdh.de/verpackungsgesetz.



Umgang mit nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Werden folgende Verpackungen an Dritte weitergegeben?

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise **nicht** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (bspw. Erzeugnisse, die verpackt werden und an andere Gewerbetreibende/Unternehmen abgegeben werden)
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen (die Zentrale Stelle kann systembeteiligungspflichtige Verpackungen für systemunverträglich erklären, wenn eine umweltverträgliche Verwertung nicht möglich ist)
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen

Wenn **ja**, müssen **gebrauchte restentleerte Verpackungen** gleicher Art, Form und Größe, wie die in Verkehr gebrachten, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe **zurückgenommen werden**. Diese Verpackungen müssen **nicht bei einem dualen System angemeldet werden**. Der Erstinverkehrbringer muss sich seit dem 1. Juli 2022 bei der ZVSR unter Angabe dieser Verpackungsarten registrieren.

Falls Sie schon registriert sind, muss die Registrierung dahingehend ergänzt werden.

Worauf ist sonst zu achten?

- Als **Letztvertreiber** – d. h. die Abgabe erfolgt an Endverbraucher, die keine privaten Haushaltungen sind – beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen des jeweils eigenen Sortiments.
- Mit anderen Herstellern und Vertreibern sowie Endverbrauchern (mit Ausnahme von privaten Haushalten) können **abweichende Vereinbarungen** über den Ort der Rückgabe und Kostenregelungen getroffen werden.
- **Wenn eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme** von systemunverträglichen Verpackungen/ Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter am Ort der Übergabe oder in unmittelbarer Nähe **nicht möglich ist**, können diese an einer **zentralen Annahmestelle** in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Abnehmer sind deutlich erkennbar auf diese Rückgabemöglichkeit hinzuweisen.
- Die zurückgenommenen Verpackungen sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Diese Verpflichtung kann auch durch die Rückgabe an den Vorvertreiber erfüllt werden.
- Bei **nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen** muss die **Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen dokumentiert werden**. Die Dokumentation hat **jährlich bis zum 15. Mai** für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen und muss die **Materialart und Masse** der zurückgenommenen Verpackungen aufzeigen. Auf Verlangen ist sie der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Strafen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz

- Im Falle der **Nicht-Registrierung** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister **oder** des **Vertriebs** von Waren (es zählt bereits das Anbieten), deren Hersteller die von ihm vertriebenen Marken nicht ordnungsgemäß registriert hat, droht ein **Bußgeld von bis zu 100.000 EUR pro Fall**.
- Die **Nicht-Beteiligung an einem dualen System** kann mit einem **Bußgeld von bis zu 200.000 EUR** geahndet werden.
- Zusätzlich ist eine **zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes** durch Wettbewerber denkbar.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen stellt der ZDH unter www.zdh.de/verpackungsgesetz zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise dazu, welche Angaben eine Vollständigkeitserklärung beinhalten muss oder welche Voraussetzungen zur Einrichtung/Beteiligung an einer Branchenlösung erfüllt sein müssen.

Auch die ZSVR stellt unter www.verpackungsregister.org weiterführende Informationen zur Systembeteiligung und Registrierung zur Verfügung

Impressum

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Ansprechpartnerin: Melanie Becker
+49 30 20619-258
m.becker@zdh.de

www.zdh.de

Stand: Juli 2022

Bildquellen:
rh2010, wichayada, klyuchinskaya, JenkoAtaman, Jacob Lund
-stock.adobe.com

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.